ORTSBÜRGER
RORSCHACH

GEMEINDEORDNUNG
DER ORTSBÜRGERGEMEINDE RORSCHACH

Vom 11. April 2011

In neues Layout überführt am 08.04.2020

Ortsbürgergemeinde Rorschach | Postfach 307 | 9400 Rorschach | kontakt@buerger-rorschach.ch | buerger-rorschach.ch

Gemeindeordnung der Ortsbürgergemeinde Rorschach

vom 4. April 2011

Die Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Rorschach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009[1] als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Grundsatz

Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsbürgergemeinde Rorschach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Rechtsnatur

Art. 2 Die Ortsbürgergemeinde Rorschach ist eine Gemeinde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gemeindegesetzes[2].

Organisationsform

Art. 3 Die Ortsbürgergemeinde Rorschach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4 Die Organe der Ortsbürgergemeinde Rorschach sind:

a) die Bürgerschaft
b) der Bürgerrat
c) die Geschäftsprüfungskommission

Aufgaben

Art. 5 Die Ortsbürgergemeinde Rorschach erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben sowie Leistungen im öffentlichen Interesse.

[1] sGS 151.2.
[2] sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die auf dem Gebiete der Stadt Rorschach Wohnsitz haben und deren Stimmrecht besitzen.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 7 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
b) Jahresrechnung
c) Voranschlag
d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang
e) Initiativbegehren
f) Übernahme neuer, freiwilliger Aufgaben
g) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.
h) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8 Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über Sachverhalte nach Art. 7 Bst. a und d bis f sofern durch die Bürgerschaft Urnenabstimmung beschlossen wird sowie über Referendumsbegehren.

Wahlen an der Bürgerversammlung

Art. 9 Die Bürgerschaft wählt an der Bürgerversammlung offen für die Amtsdauer:

a) die Präsidentin/den Präsidenten des Bürgerrates
b) die weiteren Mitglieder des Bürgerrates
c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerschaft kann im Einzelfall Urnenwahl beschliessen

2. Bürgerversammlung

Grundsatz

Art. 10 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag ist jährlich bis 15. April durchzuführen. Bürgerschaft und Bürgerrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Bürgerrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler werden an der ersten Bürgerversammlung einer neuen Amtsdauer für die Amtsdauer gewählt.

Orientierungsversammlung

Art. 12 Der Bürgerrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13 1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft für einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.

Die Frist zur Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Eventualantrag

Art. 14 Der Bürgerrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative[3] über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15 Der Bürgerrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

[3] sGS 125.1

Verfahren

Art. 16 Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.

Ist das Referendumsbegehren zustande gekommen, so ordnet der Bürgerrat innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative[4].

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 17 1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Bürgerrat keinen Eventualantrag gestellt hat. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.

Form und Inhalt

Art. 18 Der Volksvorschlag gilt als Referendumsbegehren. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in einer ausformulierten Form einzureichen.

Verfahren

Art. 19 Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob der Volksvorschlag zustande gekommen ist.

Ist der Volksvorschlag zustande gekommen, so ordnet der Bürgerrat innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Den Stimmberechtigten sind Referendumsvorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 20 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative[5] über Initiative und Gegenvorschlag.

---

[4] sGS 125.1
[5] sGS 125.1

5. Initiative

Grundsatz

Art. 21 1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich mit einem Initiativbegehren eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 3 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 22 Das Initiativbegehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in ausgearbeiteter Form beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Prüfung Zulässigkeit

Art. 23 Das Initiativkomitee legt das Initiativbegehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Bürgerrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 24 Das Initiativkomitee meldet das Initiativbegehren innert 1 Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Bürgerrat zur Veröffentlichung an.

Der Bürgerrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 25 Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung.

Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Bürgerrates

Art. 26 Der Bürgerrat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten, welcher der Bürgerschaft zu unterbreiten ist.

Stimmt der Bürgerrat dem Initiativbegehren nicht zu, so ist innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft durchzuführen.

Ergänzendes Recht

Art. 27 Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative[6] über Initiative und Gegenvorschlag.

[6] sGS 125.1

6. Volksmotion

Grundsatz

Art. 28 1/50 der Stimmberechtigten kann schriftlich mit einer Volksmotion eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.

Form und Inhalt

Art. 29 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Einreichung

Art. 30 Die Volksmotion ist dem Bürgerrat einzureichen.

Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Bürgerrates

Art. 31 Der Bürgerrat beantragt der Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Wird die Volksmotion von der Bürgerschaft angenommen, arbeitet der Bürgerrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

III. BÜRGERRAT

Grundsatz

Art. 32 Der Bürgerrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsbürgergemeinde Rorschach. Er besteht aus:

a) Präsidentin/Präsidenten
b) 4 weiteren Mitgliedern

Die Präsidentin/der Präsident des Bürgerrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

Art. 33 Der Bürgerrat erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

a) Antragstellung an die Bürgerschaft
b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft
c) Organisation und Führung der Verwaltung
d) Bestellung von Kommissionen
e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben
f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen.
g) Vertretung der Gemeinde nach aussen
h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse
i) Erlass eines Finanzplans
j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems
k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist

Rechtsetzung

Art. 34 Der Bürgerrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Bürgerrates sind vom Referendum ausgenommen.

Finanzbefugnisse

Art. 35 Die Finanzbefugnisse des Bürgerrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Grundsatz

Art. 36 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Schriftführerin/den Schriftführer.

Aufgaben

Art. 37 Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

a) Amts- und Haushaltsführung des Bürgerrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;

b) Anträge des Bürgerrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 38 Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 39 Die Gemeindeordnung vom 11. April 2005 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 40 Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Bürgerrat erlassen am: 27. Januar 2011.

BÜRGERRAT RORSCHACH

Hermann Fuhrimann, Präsident

Dina Zippel-Baroncini, Administration

Von der Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Rorschach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 04. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang Gemeindeordnung 4. April 2011

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand		Bürgerrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerver-sammlung[7]
1.	**Neue Ausgaben**				
1.1	einmalige neue Ausgaben	bis 3‘000 je Fall.	bis 150'000 je Fall.	bis 150'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 150'000 je Fall.
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	bis 5‘000 je Fall.	bis 15'000 je Fall.	bis 15'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 15'000 je Fall.
2.	**Unvorhersehbare neue Ausgaben**				
2,1	Ausgaben oder Mehrausgaben[8]:	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr.	_____	bis 150'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 150'000 je Fall.
3.	**Dringliche oder gebundene Ausgaben**	abschliessend	_____	_____	_____
4.	**Grundstücke des Finanzvermögens**				
4.1	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 300'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr.	_____	bis 500'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 500'000 je Fall.
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 300'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr.	_____	bis 500'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 500'000 je Fall.

7 Antragstellung in Form eines Gutachtens

8 Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.